

Eidg. Finanzdepartement
Eidgenössische Zollverwaltung
Taubenstrasse 16
3003 Bern

E-Mail:

medea.meier@ezv.admin.ch

patrice.obrien@ezv.admin.ch

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2021

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung des Notenaustausches der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Umsetzung des Notenaustausches der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB anerkennt die Notwendigkeit, im Rahmen der Umsetzung der Personenfreizügigkeit bei der Verwaltung der Schengen-Aussengrenzen mit anderen Schengen-Staaten zusammen zu arbeiten. Wir unterstützen deshalb die vorgesehenen Änderungen im Grundsatz, fordern jedoch Anpassungen: Einerseits darf sich die Verwaltung der Schengen-Aussengrenzen nicht darauf beschränken, geflüchteten Menschen den Einlass in den Schengen-Raum zu verwehren oder sie wieder daraus zu vertreiben. Vielmehr muss es verstärkt darum gehen, die Asyl- und Menschenrechte von geflüchteten Menschen besser zu wahren. Andererseits betonen wir wie schon in der Vernehmlassung zur Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 vom 25. März 2020, dass die Frontex-Einsätze freiwillig sein müssen und niemand dazu gezwungen werden darf. Es geht deshalb darum, die Anreize zu erhöhen, damit sich die Teilnahme an Frontex-Einsätzen für Angehörige des BAZG (vormals EZV) auszahlt. Und nicht zuletzt muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Eidgenössische Zollverwaltung EZV in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit umbenannt und voraussichtlich 2024 ein neues Zollgesetz (BAZG-VG) in Kraft treten wird.

Rückmeldungen zu ausgewählten Bestimmungen

Verordnung über die internationale Zusammenarbeit zur Grenzsicherheit ViZG

Art. 7

Bei der Übergabe von personenbezogenen Daten an die Agentur muss die Schweiz darauf achten, dass die schweizerischen Standards bezüglich Datenschutz und Sicherheit eingehalten werden. Eine Bekanntgabe von sensiblen Personendaten ohne entsprechende Kontrolle durch die Schweiz ist nicht akzeptabel.

Art. 9

Der SGB begrüsst, dass die Schweiz subsidiär in der Verantwortung steht für im Rahmen von Frontex-Einsätzen begangene Straftaten. Diese Verantwortung soll sie auch übernehmen müssen, wenn der Einsatzstaat nicht explizit auf eine Strafverfolgung verzichtet, aber trotzdem nicht willens oder in der Lage ist, eine Ermittlung oder Strafverfolgung durchzuführen.

Des Weiteren kennen das Militärstrafgesetz sowie das Strafgesetzbuch keinen Straftatbestand bezüglich Verletzung zwingenden internationalen Rechts. Doch insbesondere das «non Refoulement»-Prinzip wird bei illegalen Pushbacks an den Schengen-Aussengrenzen regelmässig verletzt. Der SGB regt deshalb an, einen neuen Straftatbestand «Verletzung von zwingendem internationalem Recht» zu schaffen.

In **Abs. 1** ist noch von den Angehörigen des Grenzwachtkorps die Rede, was im Moment noch korrekt ist. Das auf den 1.1.2022 neu sich konstituierende BAZG (vormals EZV) rechnet jedoch damit, dass auf den 1.1.2024 das neue Zollgesetz (BAZG-VG) in Kraft tritt. Organisatorisch ist bereits bekannt welche Mitarbeitenden wohl künftig Frontex-Einsätze leisten müssen. Es ist jedoch höchst ungewiss, ob das BAZG-VG tatsächlich so bald in Kraft tritt. Deshalb stellt sich nun die Frage, ob dieser Passus nicht umschrieben werden muss, um beim Inkrafttreten der Verordnung Klarheit zu schaffen. So muss die vorliegende Verordnung nicht bald wieder ändert werden.

Die Unterstellung unter das Militärstrafgesetz ist nicht unproblematisch. Denn mit der Totalrevision des Zollgesetzes hin zum BAZG-VG wird die rechtliche Unterstellung des Grenzwachtkorps in Frage gestellt. Der Vorschlag steht im Raum die Mitarbeitenden des BAZG der zivilen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Im Moment sind alle Ereignisse mit Tatzeitpunkt nach dem 1.1.2021 vom Militärgericht suspendiert. Die Beratungen des neuen BAZG-VG müssen folglich abgewartet werden um in diesem Artikel einen Begriff zu verwenden, damit juristische Unklarheiten nicht in der Verordnung fortgeschrieben werden.

Art. 14 Abs. 1

Wir empfehlen die Einsatzzulage auf 100 Franken pro Tag zu erhöhen.

Begründung:

Die Einsätze müssen sich auch finanziell lohnen, damit sie Angehörige des BAZG attraktiv sind.

Art. 15**Abs. 2**

Das BAZG ~~kann richtet~~ für die Mahlzeiten ein Taggeld aus ~~ausrichten~~, das den ortsüblichen Kosten entspricht. ~~Es kann es nach 60 Tagen Einsatz kürzen.~~

Abs. 3

Es kann vergütet die tatsächlichen Kosten für eine zweckmässige ortsübliche Unterkunft vergüten.

Begründung:

Die Einsätze müssen sich auch finanziell lohnen, damit sie für Angehörige des BAZG attraktiv sind.

Art. 20

Werden Mitarbeitende des BAZG [...] verwickelt, so kann das BAZG in Ausnahmefällen rechtliche und finanzielle Unterstützung leisten ~~leistet~~ das BAZG rechtliche und finanzielle Unterstützung.

Begründung:

Das BAZG soll nicht nur in Ausnahmefällen Unterstützung leisten, sondern grundsätzlich. Dieses Anrecht auf rechtliche und finanzielle Unterstützung bei Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren erhöht den Anreiz weiter, dass Mitarbeitende des BAZG sich für einen Frontex-Einsatz entscheiden.

Art. 25 Abs. 1

Hier stellt sich die gleiche Problematik wie bei Art. 9 ausgeführt.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)**Art. 26b Abs. 1 Bst. a und b**

Der Artikel ist aufzuheben. Im Minimum jedoch braucht es Ausnahmeregelungen für Personen, die sich in einem anderen Schengen-Staat legitim aufhalten dürfen.

Begründung:

Eine Aufenthaltsbewilligung der Schweiz berechtigt zum Aufenthalt innerhalb der Schweiz, nicht jedoch im Gebiet der Europäischen Union. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass eine Wegweisung aus der Schweiz einer Wegweisung aus dem gesamten EU-Raum gleichkommen soll.

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AslyV1):**Art. 32 Abs. 1**

Auf die Änderung sei zu verzichten.

Begründung:

vgl. Anmerkung zu Art. 26 b Abs. 1 Bst. a und b VWWAL

Art. 52a Abs. 3

Die beauftragten Leistungserbringer stellen sicher, dass die Information so früh wie möglich nach der Einreichung des Asylgesuchs und im zum vollen Verständnis notwendigen Detaillierungsgrad erfolgt.

Begründung:

Der SGB begrüsst, dass Asylsuchende über ihre Beschwerderechte unterrichtet werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Informationen die Betroffenen auch im nötigen Detaillierungsgrad erreichen und nicht in weiteren Mitteilungen untergehen.

Art. 52b bis Abs. 3 (neu)

Die zugewiesene Rechtsvertretung wird für ihre Mehrarbeit angemessen entschädigt.

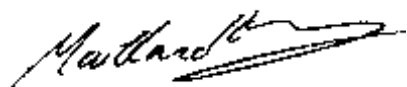
Begründung:

Die Rechtsvertretung der mutmasslichen Opfer muss ebenso wie diejenige der mutmasslichen Täter:innen angemessen entschädigt werden (analog Art. 20 E-ViZG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin